Allgemeine Leistungsbedingungen (ALB) der Eisenbahnverkehrsunternehmen (BLS/RST)

Bahnlog, Bahnlogistik und Service GmbH / RST Rangier, Service und Transport GmbH
(nachfolgend BLS/RST)

in der Fassung vom 01.04.2026

1. Geltungsbereich

1.1. Die Leistungen erbringt BLS/RST zu den nachfolgenden ALB, welche im Wesentlich auf den vom VDV empfohlenen „Allgemeinen Leistungsbedingungen (ALB) der Bahnen“ in der Fassung von November 2020 basieren. Für internationale Transporte gelten die einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) und die vom International Rail Transport Committee (CIT) veröffentlichten Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr (ABB CIM) in der jeweils gültigen Fassung. Die ALB gelten auch für internationale Transporte, soweit die CIM und die ABB CIM keine Regelungen enthalten.

1.2. Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und BLS/RST gelten ausschließlich diese ALB, soweit im Einzelfall keine anderslautende Vereinbarung mit dem Kunden getroffen wurde. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bestimmungen des Kunden werden nicht Vertragsbestand teil, auch wenn BLS/RST ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.3. Änderungen dieser ALB können von BLS/RST jederzeit vorgenommen werden und sind auch für die bestehenden Vertragsverhältnisse wirksam, soweit der Kunde auf die geänderten ALBs hingewiesen wurde, und der Kunde den Änderungen der AGB nicht binnen 4 Wochen ab Erhalt der Mitteilung der Änderung wiederspricht.

1.4. Speditions-, Lager- und sonstige speditionsübliche Leistungen erbringt BLS/RST auf der Grundlage der Allgemeinen Deutsche Spediteurbedingungen (ADSp) in ihrer neuesten Fassung, soweit diese besonders vereinbart werden.

1.5. Ergänzend zu den ALB gelten die folgenden Bedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung: sämtliche Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn, insbesondere

- die Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und mit dem Binnenschiff (GGVSEB) und die Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID),
- der Allgemeine Vertrag für die Verwendung von Güterwagen (AVV),
- die UIC-Verladerichtlinien.

2. Vertragsanbahnung

2.1. BLS/RST behält sich das Urheberrecht an allen von ihren erstellten Unterlagen vor. Die Unterlagen dürfen nur im Rahmen eines Vertragsverhältnisses verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

2.2. Von BLS/RST dem Kunden vorvertraglich überlassene Gegenstände, Entwürfe, Vorschläge, Planungen oder Konzepte sind geistiges Eigentum BLS/RST; sie dürfen nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wenn kein Vertrag zustande kommt, sind die Unterlagen zurückzugeben oder zu löschen und dürfen nicht benutzt werden. Im Übrigen gelten auch für das vorvertragliche Schuldverhältnis die Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3. Bestellung

3.1. Bestellungen und Aufträge sind nur in schriftlicher Form anzugeben. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit. Insbesondere entfalten mündliche Nebenabreden oder mündliche Zusicherungen der Angestellten der BLS/RST, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen, keine Rechtswirksamkeit.

3.2. Die Bestellung des Kunden stellt ein bindendes Vertragsangebot dar, das die BLS/RST innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung der Auftragsbestätigung oder durch Erbringung der Leistung Annehmen kann.

3.3. Ein Angebot der BLS/RST ist noch keine verbindliche Zusage der auszuführenden Leistungen. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart, hält sich BLS/RST an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise und Leistungen 7 Tage ab deren Datum gebunden. Eine verbindliche Zusage der auszuführenden Leistungen kommt nur durch die fristgerechte, schriftliche Bestellung in Verbindung mit der folgenden schriftlichen Auftragsbestätigung durch die BLS/RST zustande.

4. Bereitstellung von Lokomotiven im AZ-Geschäft/Baustellengeschäft

4.1. Die Gestellung der Lokomotiven erfolgt gemäß der jeweils beauftragten Leistung. Ein nachträglicher Mehrbedarf an Lokomotiven, der über die ursprünglich bestellte Leistung hinausgeht, ist nicht Bestandteil des bestehenden Auftrags. Änderungen der beauftragten Leistung bedürfen einer erneuten Anfrage sowie einer entsprechenden schriftlichen Auftragsbestätigung durch BLS/RST. Dies gilt gleichermaßen für Anpassungen der vereinbarten Einsatzzeiten der Lokomotiven. Bei einer erheblichen Überschreitung der beauftragten Einsatzzeiten behält sich BLS/RST vor, die hierdurch entstehenden Mehrkosten gesondert in Rechnung zu stellen.

4.2. Im Rahmen der beauftragten Leistungen gelten Warte- und Stillstandszeiten als Einsatzzeiten.

4.3. Bei Arbeiten, bei denen ein externer Arbeitszugführer (Azf) oder Rangierbegleiter (Rb) am Betrieb beteiligt ist, gilt vom Kunden als bestätigt, dass der Lokführer der BLS/RST die eisenbahnbetrieblichen Entscheidungen auf den Azf oder Rb übertragen hat. Dies gilt insbesondere dafür, sofern dieser in seiner Eigenschaft als Azf oder Rb tätig ist und Anweisungen wie z. B. Rangiertätigkeiten an den Lokführer erteilt.

4.4. Die Einweisung der beteiligten Personale (Tf, Rb, etc.) zum Bauvorhaben und in die notwendigen Örtlichkeiten (Bahnhöfe, Gleisanlagen usw.) hat durch den Eisenbahnbetriebsleiter bzw. einer beauftragten Person (öBL, Logistiker, Bauleiter o. andere) des Kunden zu erfolgen.

5. Leistungserbringung

5.1. Die BLS/RST wird die mit dem Kunden schriftlich vereinbarten Leistungen vertragsgemäß und branchenüblich erbringen. Bei dem Vertragsverhältnis handelt es sich entweder um einen Werk, Dienstvertrag oder um Arbeitnehmerüberlassung. Entscheidend ist die tatsächliche Durchführung des Auftrages. Werden die Mitarbeiter der BLS/RST durch den Kunden für ihre Einsätze disponiert und in deren Dienstplänen geführt, gelten die Mitarbeiter als überlassen. Das arbeitsrechtliche Weisungsrecht übt in diesem Falle der Kunde aus. Der Kunde darf die überlassenen Arbeitnehmer im Rahmen der in der Anforderung vereinbarten Tätigkeit beschäftigen. Der Kunde bestimmt Art und Umfang der Tätigkeit der Mitarbeiter. Der Kunde ist berechtigt, dem Mitarbeiter alle Weisungen zu erteilen, die nach Art und Umfang in den Tätigkeitsbereich fallen.

5.2. Werden die Mitarbeiter für ihre Einsätze von BLS/RST disponiert und in deren Dienstplänen geführt gelten die Mitarbeiter als nicht überlassen.

5.3. Die BLS/RST ist in der Entscheidung darüber, welche Mitarbeiter sie einsetzt, frei und behält sich deren Austausch jederzeit vor. Sie kann auch freie Mitarbeiter, sowie Subunternehmen im Rahmen der Auftragserfüllung einsetzen.

5.4. Die Gestellung von Triebfahrzeugführern, Lotsen, Rangierbegleitern, Azf. oder Wagenmeistern erfolgt laut Vertrag. Werden nachträglich mehr Leistung benötigt als bestellt, so ist dies nicht Umfang der bereits ursprünglich bestellten Leistung. Eine Änderung der ursprünglich bestellten Leistung erfordert eine neue Anfrage mit der entsprechenden schriftlichen Auftragsbestätigung durch die BLS/RST.

6. Mitwirkung durch den Kunden

6.1. Ist zur ordnungsgemäßen Durchführung der vertraglich geschuldeten Leistung die Mitwirkung des Kunden notwendig, ist der Kunde verpflichtet, der BLS/RST während der Laufzeit des Vertrages die erforderlichen Daten und Informationen rechtzeitig, richtig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Der Kunde wirkt bei der Auftragserfüllung im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er z. B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software-Daten und Telekommunikations-Einrichtungen zur Verfügung stellt, soweit diese zur Vertragserfüllung notwendig sind. Der Kunde benennt schriftlich einen Ansprechpartner für die BLS/RST und eine Adresse und E-Mail-Adresse unter der die Erreichbarkeit des Ansprechpartners sichergestellt ist.

6.2. Während der gesamten Laufzeit des Vertrages unterrichten sich die Parteien gegenseitig unverzüglich über schwerwiegende Probleme, die bei der Erbringung der Leistung auftreten und die aus der Sphäre der anderen Partei herrühren.

6.3. Der Kunde wird die von BLS/RST erbrachten Leistungen regelmäßig auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des Vertrages prüfen. Der Kunde wird die BLS/RST unverzüglich informieren, wenn er die erbrachte Leitung als nicht vertragsgemäß, insbesondere als fehlerhaft ansieht. Informiert der Kunde die BLS/RST nicht unverzüglich über seiner Ansicht nach fehlerhaften Leistungen, so gilt die Leistung als vertragsgemäß erbracht.

7. Frachtbrief, Transportauftrag

7.1. Soweit gesetzlich erforderlich und vertraglich nichts anderes vereinbart ist, ist vom Kunden ein Frachtbrief auszustellen. Der Frachtbrief wird von BLS/RST nicht unterschrieben. Gedruckte oder gestempelte Namens- oder Firmenangaben gelten nicht als Unterschrift.

7.2. Bei Verwendung eines Frachtbriefs gemäß § 408 HGB gilt dieser als Transportauftrag. Erteilt der Kunde den Transportauftrag ohne Verwendung eines Frachtbriefes, haftet er entsprechend § 414 HGB für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher im Transportauftrag enthaltener Angaben.

8. Leistungserbringung durch Subunternehmer

8.1. BLS/RST ist berechtigt, zur Leistungserbringung Subunternehmer einzusetzen. Eine gesonderte Information erfolgt hierzu nicht.

9. Von BLS/RST gestellte Wagen und Ladeeinheiten (LE), Ladefristen

9.1. BLS/RST stellt nach vorheriger Vereinbarung für den Transport geeignete Wagen und LE zur Verfügung.

9.2. Der Kunde ist für die korrekte Angabe der benötigten Anzahl und Gattung von Wagen und LE sowie der Destination verantwortlich; für die Bereitstellung von Wagen und LE vor Abschluss eines Frachtvertrages gelten § 412 Abs. 3, § 415 sowie § 417 HGB entsprechend.

9.3. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, ist BLS/RST berechtigt, die Art der zu stellenden Wagen und LE, insbesondere auch die Wagengattung, auch wenn diese im

Transportauftrag genannt ist, unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden den jeweiligen Erfordernissen anzupassen.

9.4. Bei Überschreitung der Ladefristen aus Gründen, die nicht im Risikobereich von BLS/RST liegen, gibt BLS/RST die tatsächlich entstandenen Kosten zzgl. 15% Bearbeitungsgebühr an den Kunden weiter. Darüber hinaus stellt BLS/RST dem Kunden den Ausfallschaden für den Nichteinsatz der Wagen in Rechnung.

9.5. Der Kunde hat bereitgestellte Wagen und LE vor Verladung auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck sowie auf sichtbare Mängel zu prüfen und BLS/RST über Beanstandungen unverzüglich zu informieren.

9.6. Der Kunde haftet für Schäden inklusive der Folgekosten für einen erforderlichen Werkstattaufenthalt an Wagen und LE, die von ihm oder von einem von ihm beauftragten Dritten zu vertreten sind. Es wird vermutet, dass der Schaden im Gewahrsam des Kunden entstanden ist, sofern der Schaden nicht von der BLS/RST schriftlich anerkannt wird oder bei Übergabe bereits vorhanden war und dokumentiert ist. Der Kunde haftet nicht, wenn der Schaden auf einen Mangel zurückzuführen ist, der bei der Übergabe bereits vorhanden war. Die Beweislast hierfür trägt der Kunde. Beschädigungen und Unfälle sind unverzüglich an die Leitstelle der BLS/RST zu melden.

9.7. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass entladene Wagen und LE verwendungsfähig, d. h. vollständig geleert, vorschriftsmäßig entseucht oder gereinigt sowie komplett mit losen Bestandteilen, ferner fristgerecht am vereinbarten Übergabepunkt oder Terminal zurückgegeben werden. Bei Nichterfüllung behält sich BLS/RST ausdrücklich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

9.8. Weicht der Rückgabezeitpunkt der von BLS/RST gestellten Wagen von den vereinbarten Ladefristen ab, so ist BLS/RST hierüber so früh wie möglich zu informieren. Dies gilt sowohl für eine frühere als auch eine spätere Rückgabe.

9.9. Der Kunde ist verpflichtet, die von BLS/RST überlassenen Wagen und LE ausschließlich zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck zu verwenden.

10. Vom Kunden gestellte Wagen oder Maschinen

10.1. Der Kunde stellt sicher, dass die von ihm gestellten Wagen / Maschinen betriebssicher, für den Transport geeignet und nach den geltenden nationalen und internationalen Vorschriften technisch zugelassen sind und während ihrer Einsatzzeit technisch zugelassen bleiben. Das Übernahmegleis im Abfahrtsbahnhof, sowie das Abstellgleis im Zielbahnhof ist BLS/RST in jedem Falle vor der Zuführung mitzuteilen.

10.2. BLS/RST befördert ausschließlich Wagen, welche einer zertifizierten ECM-Stelle (Entity in Charge of Maintenance) zugeordnet sind. Der Kunde teilt BLS/RST vor Abschluss des Leistungsvertrages mit, welcher ECM-Stelle seine Wagen zugeordnet sind. Eventuelle Änderungen in der ECM-Eigenschaft hat der Kunde BLS/RST unverzüglich anzuzeigen.

10.3. Der Kunde stellt sicher, BLS/RST nur Wagen zu übergeben, deren Halter dem Allgemeinen Vertrag für die Verwendung von Güterwagen (AVV) beigetreten sind oder so zu stellen, als handele es sich um derartige Wagen. Die jeweils gültige Fassung des AVV ist im Internet unter www.gcubureau.org abrufbar.

10.4. Weiterhin stellt der Kunde sicher, keine Wagen zu übergeben, die nach dem Schienenlärmschutzgesetz (SchlärmschG), dem Bundesgesetzes über die Lärmsanierung von Eisenbahnen in der Schweiz sowie ab 2024 der Verordnung Nummer 1304/2014 der Europäischen Union entsprechend als laute Güterwagen gelten. Die Übernahme lauter Güterwagen kann durch BLS/RST verweigert werden.

10.5. Verzögerungen, die aufgrund mangelnder Vorbereitung des Kunden Zustandekommen, werden diesem zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt. Sollte die betriebliche Situation keine Verzögerung zulassen, behält sich BLS/RST vor, den Transportauftrag zu Lasten des Kunden abzubrechen. Die tatsächlich entstandenen Kosten wie Zuführungspauschale, Kosten für bestellte Trassen und Kosten für das eingesetzte

Personal werden dem Kunden dann zuzüglich einer Bearbeitungspauschale i. H. v. 15 % in Rechnung gestellt.

10.6. Ein Güterwagen kann je nach Vereinbarung als Beförderungsgut (Güterbeförderungsvertrag) oder als Beförderungsmittel (Wagenverwendungsvertrag) befördert werden.

11. Ladevorschriften und Bedienzeiten

11.1. Dem Kunden obliegt die Be- und Entladung, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist. Bei der Be- und Entladung sind die UIC-Verladerichtlinien zu erfüllen. BLS/RST ist berechtigt, Wagen und LE auf betriebssichere Verladung zu überprüfen.

11.2. Verletzt der Kunde seine Verpflichtung aus Ziff. 7.1, besteht eine erhebliche Abweichung zwischen vereinbartem und tatsächlichem Ladegut, wird das zulässige Gesamtgewicht überschritten oder durch die Art des Gutes oder der Verladung die Beförderung behindert oder liegt sonst ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen vor, wird BLS/RST den Kunden auffordern, innerhalb angemessener Frist Abhilfe zu schaffen. Nach fruchtlosem Fristablauf ist BLS/RST berechtigt, auch die Rechte entsprechend § 415 Abs. 3 Satz 1 HGB geltend zu machen.

11.3. Der Kunde ist verpflichtet, Be- und Entladereste an der Ladestelle einschließlich der Zufahrtswege unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

11.4. Soweit nicht gesondert vereinbart, werden Bedienzeiten von Gleisanschlüssen und Terminals durch Information des Kunden in Schrift- oder Textform bekannt gemacht.

12. Beförderungs- und Ablieferungshindernisse

12.1. Liegen Beförderungs- und Ablieferungshindernisse vor, so gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass BLS/RST im Rahmen von § 419 Abs. 3 HGB bzw. Art. 20 § 2 CIM berechtigt ist, das beladene Transportmittel abzustellen. Für die Dauer dieser Abstellung haftet BLS/RST für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

13. Verlustvermutung

13.1. Für den Eintritt der Verlustvermutung gemäß § 424 Abs. 1 HGB bzw. Art. 29 CIM gilt für inländische und grenzüberschreitende Verkehre einheitlich ein weiterer Zeitraum von 30 Tagen nach Ablauf der Lieferfrist.

14. 14 Gefahrgut und Abfall

14.1. Der Kunde hat die einschlägigen Gefahrgut- und Abfall- Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter und Abfälle mit der Eisenbahn in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

14.2. Gefahrgut wird von BLS/RST nur angenommen/abgeliefert, wenn mit dem Absender/Empfänger die Übernahme der Sicherheits- und Obhutspflichten bis zur Abholung bzw. von der Bereitstellung an sowie bei Gütern der Klassen 1, 2 und 7 darüber hinaus die körperliche Übergabe/Übernahme des Gutes schriftlich vereinbart ist.

14.3. Der Kunde stellt BLS/RST im Rahmen seines Haftungsanteils von allen Verpflichtungen frei, die beim Transport, der Verwahrung oder sonstigen Behandlung gegenüber Dritten entstanden sowie auf die Eigenart des Gutes und die Nichtbeachtung der dem Kunden obliegenden Sorgfaltspflichten zurückzuführen sind.

14.4. Gefahrgut wird von BLS/RST nicht auf Lager genommen, auch nicht durch Abstellen beladener Transportmittel auf dem jeweiligen Verkehrsweg. Das Abstellen ungereinigter leerer Kesselwagen oder Tankcontainer über 24 Stunden, bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Ungereinigte leere und nicht entgaste Druckgaskesselwagen und Druckgastankcontainer werden von BLS/RST nicht länger als 24 Stunden abgestellt.

15. 15 Zoll- und sonstige Verwaltungsvorschriften

15.1. BLS/RST ist nicht verantwortlich für die Zollbehandlungen und die Erstellung der Zolldokumente, die Vorausmeldung über die Zollagenturen bei den zuständigen Zollämtern der EU und der Schweiz sowie für alle übrigen zollrelevanten Dienstleistungen, insofern diese nicht schriftlich mit BLS/RST vereinbart sind.

15.2. Der Kunde teilt BLS/RST vor der jeweiligen Transportdurchführung unaufgefordert mit, ob es sich um bei dem Frachtgut um Unions- oder Nichtunionsware handelt und ob ggf. eine zollrechtliche Behandlung durch BLS/RST erforderlich ist. Der Kunde teilt BLS/RST

ferner mit, ob es sich um Ware handelt, die unter einem Steueraussetzungsverfahren befördert wird.

16. Besondere Bedingungen für den Kombinierten Verkehr

16.1. Im Kombinierten Verkehr befördert BLS/RST leere und beladene LE.

16.2. LE im Sinne dieser ALB sind:

- Container für den Überseeverkehr, deren Abmessungen, Eckbeschläge und Festigkeit von der Internationalen Standardisierungs-Organisation genormt sind
- Binnencontainer für den europäischen Festlandsverkehr
- Wechselbehälter, d. h. im Betrieb austauschbare Aufbauten
- Sattelanhänger

16.3. Beladene oder leere LE werden zur Beförderung nur angenommen, wenn sie kodifiziert sind. Die Beförderung nicht kodifizierter LE bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

16.4. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass bei beladenen LE die Verschlusseinrichtungen durch Sicherungsmittel (z. B. Plomben) gesichert werden.

16.5. Großcontainer mit einer Höhe über 2.603 mm (8', 6") können das Lademaß der Bahn und bei der Straßenzustellung die nach der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) höchstzulässige Höhe von 4 m überschreiten. Für solche Großcontainer müssen besondere Beförderungsbedingungen mit BLS/RST vereinbart werden.

16.6. LE müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Bestimmungen (z. B. nach DIN, CEN; UIC-Merkblättern) entsprechen.

16.7. LE, die der Kunde an BLS/RST übergibt, müssen betriebssicher und für das Gut geeignet sein. Der Kunde haftet für Schäden, die durch ungeeignete, schadhafte oder nicht betriebssichere LE verursacht werden.

16.8. LE werden von BLS/RST grundsätzlich im Freien abgestellt.

17. Vermietung

17.1. Der Mieter haftet für während des Mietverhältnisses entstandene Schäden an der Mietsache oder deren Verlust, einschließlich Anbauteilen und Zubehör, wobei der Schaden sich der Höhe nach entweder nach den Reparaturkosten zuzüglich eventueller Wertminderungen oder maximal nach dem Wiederbeschaffungswert berechnet.

17.2. Weiter haftet der Mieter für Schadensfeststellungskosten, Transportkosten, Sachverständigengebühren, Mietausfall und anteilige Verwaltungskosten sowie sonstige Kosten, soweit angefallen. Die Dauer der Reparatur gilt als Mietzeit.

17.3. Der Mieter hat den Mietgegenstand betriebsbereit, gereinigt und ggf. vollgetankt mit allen Zubehörteilen zurückzuliefern bzw., soweit dies vereinbart ist, zur Abholung bereit zu stellen. In diesem Fall hat der Mieter den Mietgegenstand im gleichen Zustand rechtzeitig bereit zu stellen, sodass die Abholung innerhalb der Geschäftszeiten des Vermieters gewährleistet ist.

17.4. Wird der Mietgegenstand in einem nicht ordnungsgemäßen Zustand zurückgeliefert, der Reparaturen oder ggf. eine Neuanschaffung erfordert, so verlängert sich die Mietzeit um den Zeitraum, der zur Durchführung der Reparaturen bzw. der Ersatzanschaffung unter normalen Verhältnissen erforderlich ist. Der Mieter erhält nach Mitteilung der Beschädigungen und voraussichtlichen Reparaturkosten bzw. Ersatzanschaffungskosten Gelegenheit zur Nachprüfung.

17.5. Die voraussichtlichen Kosten zur Mängelbeseitigung werden dem Mieter vom Vermieter möglichst vor Beginn der Reparaturarbeiten mitgeteilt. Besteht über den Umfang der Beschädigungen des Mietgegenstandes sowie über die voraussichtliche Reparaturzeit und die anfallenden Kosten keine Einigkeit, so soll die Mietsache durch einen Sachverständigen begutachtet werden. Die Kosten für den Sachverständigen tragen Vermieter und Mieter zu gleichen Teilen.

17.6. Die ordnungsgemäße Rücklieferung des Mietgegenstandes gilt als vom Vermieter anerkannt, wenn nicht spätestens 14 Tage nach Rückgabe oder Abholung der Mietsache eine schriftliche Mängelanzeige an den Mieter abgesandt ist.
17.7. Geht der Mietgegenstand verloren, so ist der Mieter zum Schadensersatz verpflichtet. Hierbei ist der Betrag zu leisten, der zur Beschaffung einer gleichwertigen Mietsache im Zeitpunkt der Schadensbeseitigung erforderlich ist.

18. Vergütung, Entgelte, Rechnungsstellung, Aufrechnungsverbot

18.1. Die Vergütung der Leistung richtet sich nach der schriftlichen Vereinbarung, zwischen Kunden und BLS/RST, inkl. der Bestimmungen dieser ALB, siehe z.B. Zuschläge Pkt. 19.
18.2. Die Mindestabrechnung beträgt 8 Stunden pro Schicht
18.3. Sofern erforderlich, werden Reisezeiten, Reisekosten und Aufenthaltskosten in Abhängigkeit vom Dienstsitz des Mitarbeiters der BLS/RST berechnet. Reisezeiten und -kosten entstehen auf Reisen zwischen dem Dienstsitz des Mitarbeiters und dem jeweiligen Einsatzort bzw. zwischen verschiedenen Einsatzorten.
18.4. Rechnungen sind unverzüglich nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Alle von BLS/RST angegebenen Preise verstehen sich in EURO zuzüglich der gültigen Umsatzsteuer. Ist die Zahlung nicht binnen 10 Tagen nach Rechnungserhalt erfolgt, ist BLS/RST berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu berechnen.
18.5. Die BLS/RST kann Abschlagszahlungen fordern.
18.6. Werden nach Vertragsschluss Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden erkennbar, so kann die BLS/RST dem Kunden eingeräumte Zahlungsziele widerrufen und die Zahlung sofort fällig stellen.
18.7. Die BLS/RST ist berechtigt, Teilleistungen in Rechnung zu stellen, bzw. Abschlagszahlungen zu fordern.
18.8. Gegen die Forderungen von BLS/RST ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

19. Aufschläge/Zuschläge

19.1. 19.1 Zeitbezogene Zuschläge
Überstunden-/Mehrleistungszuschlag
Bei Überschreitung der beauftragten Einsatzzeit (je angefangene Stunde)
25 % auf den Personalkostenanteil

19.2. Nachtzuschlag
für Leistungen zwischen 22:00 – 06:00 Uhr
25 % auf den Personalkostenanteil

19.3. Wochenendzuschlag
für Einsätze an Samstagen/Sonntagen
25 % auf den Personalkostenanteil an Samstagen
50 % auf den Personalkostenanteil an Sonntagen

19.4. Feiertagszuschlag
gemäß gesetzlichen Feiertagen am Einsatzort
Meist 100 % auf den Personalkostenanteil (außer Neujahr, Tag der Arbeit, Weihnachtsfeiertage hier 150 %)

Allgemeine Leistungsbedingungen (ALB) der Eisenbahnverkehrsunternehmen (BLS/RST)

20. Stornierungen oder Verschiebungen

20.1. Stornierungen von weniger als 24 Stunden vor bestätigtem Auftrag 100% des vereinbarten Auftrags.
20.2. Stornierungen zwischen 24 und 120 Stunden (5 Tage) vor bestätigtem Auftrag 50 % des vereinbarten Auftrags.
20.3. Ausfälle ohne Abbestellung werden mit 100% des vereinbarten Auftrages berechnet.
20.4. Verschiebungen 2-12 Stunden werden, wenn eine Übernahme der Leistung möglich ist, mit den Mehrkosten in Rechnung gestellt.
20.5. Verschiebungen > 24 Stunden werden als Stornierung (siehe Ziffer 20.1) angesehen und behandelt.

21. Kündigung

21.1. Dauerschuldverhältnisse können mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

22. Haftung

22.1. BLS/RST haftet für Lieferverzögerungen bzw. Ausfälle nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern in diesen ALB nicht anderweitig geregelt.
22.2. BLS/RST haftet insbesondere dann nicht, wenn Lieferverzögerungen bzw. Ausfälle nachgewiesener Weise entstehen durch:

- Verzögerungen im Transportablauf durch die verspätete Rückgabe bzw. verspätete Entladung der Wagen, sofern dies durch den Kunden bzw. dessen Nachunternehmer verursacht wird;
- Verunreinigungen und Ladungsreste in den eingesetzten Wagen nach erfolgter Entladung durch den Kunden, den Empfänger bzw. deren Subunternehmer.
- den Infrastrukturbetreiber (z. B. DB InfraGO AG) verursachte Behinderungen, hierzu gehören unter anderem Bauarbeiten auf der Schieneninfrastruktur, verspätete Fahrplanerstellungen, eingeschränkte Fahrwegverfügbarkeit, Fahrbahnstörung, Weichenstörung, Schmierfilm auf der Schiene, Fehldisposition, Oberleitungsschäden, Behinderungen durch Dritte (z.B. Suizid, Entgleisung dritter EVU, Terroranschläge, Vandalismus).

22.3. Bei nationalen Transporten ist die Haftung der BLS/RST bei Verlust oder Beschädigung in jedem Fall auf einen Betrag von 250.000 Euro oder zwei Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm pro Schadensfall beschränkt, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Der Wert der Rechnungseinheit bestimmt sich nach § 431 Abs. 4 HGB.
22.4. Soweit rechtlich zulässig ist die Haftung für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut der Höhe nach begrenzt auf das Dreifache des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre, höchstens auf einen Betrag von € 50.000 je Schadensfall.
22.5. Dies gilt nicht sofern gesetzlich für diese ein niedrigerer Haftungsbetrag vorgesehen ist. Die §§ 413 Abs. 2, 418 Abs. 6, 422 Abs. 3, 431 Abs. 3, 433, 445 Abs. 3, 446 Abs. 2 HGB sowie entsprechende Haftungsbestimmungen in internationalen Übereinkommen, von denen im Wege vor formulierter Vertragsbedingungen nicht abgewichen werden darf, bleiben unberührt.
22.6. Sofern Schadensersatzansprüche im Übrigen nicht durch Vorsatz oder grobfahrlässiges Verhalten bzw. durch die Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit begründet werden oder BLS/RST nicht aufgrund sonstiger zwingender Rechtsvorschriften haftet, sind über die in den ALB geregelten Ansprüche hinausgehende Ersatzansprüche jeder Art gegen BLS/RST, Mitarbeiter der BLS/RST und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentliche

Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Frachtvertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Ersatzansprüche sind in diesen Fällen beschränkt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

22.7. Für Schadensersatzansprüche, die durch Dritte verursacht wurde, übernimmt die BLS/RST keine Haftung. Gleichgestellt werden hiermit Schadenersatzansprüche, die durch nicht vorhersehbare von der BLS/RST nicht zu vertretende Baubehinderungen und damit verbundenen Transportverspätungen entstanden sind. Schadenersatzansprüche dieser Art werden ausdrücklich von der Haftung ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind ferner Schadensersatzansprüche unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Eine Haftung für Mängelfolgeschäden wie Baustellen- und Transportausfall, Betriebsunterbrechung oder Störungen sowie entgangener Gewinn ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Darüber hinaus übernimmt BLS/RST keine Haftung für Störungen jeglicher Art die seitens des Infrastrukturbetreibers (z.B. InfraGO AG) verursacht worden.

22.8. Die Haftung richtet sich im Übrigen nach den Regelungen des HGB bzw. CIM in der jeweils gültigen Fassung.

22.9. Der Kunde hat BLS/RST Gelegenheit zur Besichtigung des Schadens zu geben.

23. Höhere Gewalt

23.1. Alle Ereignisse und Umstände, deren Verhinderung nicht in der Macht der Vertragspartner liegt, wie z. B. Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, Verfügungen von hoher Hand, entbinden den betroffenen Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von seinen vertraglichen Verpflichtungen.

23.2. Der betroffene Vertragspartner wird den anderen umgehend über die voraussichtliche Dauer und den Umfang der Störung informieren und alle zumutbaren Maßnahmen für eine rasche Beseitigung der Störung ergreifen. Der betroffene Vertragspartner wird sich bemühen, ausgefallene Leistungen im Rahmen seiner Möglichkeiten nachzuholen.

23.3. Die Haftung der BLS/RST für Schäden und Verzögerungen, die aufgrund von höherer Gewalt im Sinne dieser Bestimmung entstanden sind, ist ausgeschlossen.

24. Verjährung

24.1. Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren innerhalb eines Jahres, beginnend mit der Entstehung des Anspruches. Dies gilt nicht, bei grob schuldhaftem Handeln oder bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden.

24.2. Zahlungsansprüche der BLS/RST verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährung gilt § 199 BGB.

25. Gerichtsstand, anwendbares Recht

25.1. Für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten ist alleiniger Gerichtsstand Saarbrücken oder nach Zustimmung von BLS/RST der Sitz des Kunden.

25.2. Es gilt das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht der Bundesrepublik Deutschland.

26. Vertragsänderungen

26.1. BLS/RST wird sich bemühen, den Wünschen des Kunden hinsichtlich Änderungen der vertraglich vereinbarten Leistungen nachzukommen.
Auf schriftlichen Antrag des Kunden bezüglich der anzupassenden Leistungen erstellt BLS/RST ein entsprechendes schriftliches Angebot, welches vom Kunden schriftlich zu bestätigen ist.

Bis zum Zustandekommen einer einvernehmlichen Vertragsänderung werden die Leistungen weiterhin gemäß den bestehenden vertraglichen Vereinbarungen erbracht.

27. Wirksamkeitsklausel

27.1. Vertragsänderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

28. Vertraulichkeit

28.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ihnen bei der Durchführung der miteinander vereinbarten Verträge bekannt gewordenen, nicht öffentlich zugänglichen Informationen vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zum Zwecke der Leistungserbringung zu verwenden.

28.2. Eine Weitergabe an Dritte ist nur zulässig, sofern beide Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich zu stimmen.

28.3. Sollte sich eine Vertragspartei bei der Erfüllung der vertraglichen Pflichten Dritter bedienen, ist diesen die entsprechende Vertraulichkeitsverpflichtung aufzuerlegen.

28.4. Die Parteien behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Geheimhaltungspflicht dauert über die Beendigung dieses Vertrags für weitere zwei Jahre hinaus. Die Behandlung als vertraulich schließt nicht aus, dass die Informationen an verbundene Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG weitergegeben werden, soweit dies zur Durchführung dieses Transportvertrags erforderlich ist.